



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer erweiterten Testpflicht an Schulen auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel

1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

1.1. die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Altmarkkreis Salzwedel i. S. d. § 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), mithin sind insbesondere folgende Einrichtungen (nachfolgend als Schulen bezeichnet) umfasst:

- Allgemeinbildende Schulen: Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen, Schulen des zweiten Bildungsweges
- Berufsbildende Schulen: Berufsschulen, Berufsfachschulen, usw.

1.2 Personen, die

- eine Schule nach 1.1 besuchen (Schüler), diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
- an einer Schule nach 1.1 beschäftigt sind (Schulpersonal).

2. Maßnahmen zur erweiterten Testung

2.1. Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 2 SchulG LSA und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), abweichend von § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV nur gestattet, wenn sie sich

- a) in der ersten Unterrichtswoche nach den Herbstferien (01.11. bis 05.11.2021) täglich und
- b) in der zweiten Unterrichtswoche nach den Herbstferien (08.11. bis 12.11.2021) an drei Tagen in der Woche

vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anbietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Für den Fall, dass Personensorgeberechtigten den Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern unmittelbar vor Schulbeginn durchzuführen, ist das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft des Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

- 2.2. Die Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist.
- 2.3. Von der Testpflicht sind solche Personen ausgenommen,
- die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen oder
 - die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind
- und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.
- 2.4. Die Schulleitung hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln.
- 2.5. Die Ergebnisse der nach Ziff. 2.1. durchgeführten Selbsttests bzw. die vorgelegten qualifizierten Selbstauskünfte bzw. die nach Ziff. 2.2. vorgelegten Bescheinigungen sind von der Einrichtung zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten.

3. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung stellt § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Salzwedel, den 21.10.2021


Ziche

Begründung:

I.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs, sind Gegenmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angezeigt. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 S. 1 IfSG kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i. V. m. § 28a IfSG durch Rechtsverordnung für das ganze Land regeln. Von der Ermächtigung, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung der neuartigen Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 anzuordnen, hat das Land Sachsen-Anhalt zuletzt mit Erlass der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausschreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht. Gleichzeitig wurden die Landkreise und kreisfreien Städte durch § 16 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, weitergehende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind dabei für einen Bezirk oder Teile des Bezirks der Gebietskörperschaft zu treffen.

Sofern Anordnungen einen bestimmten – klar abgrenzbaren – Adressatenkreis betreffen, bleibt den Landkreisen die Möglichkeit, Anordnungen im Einzelfall durch Allgemeinverfügungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere dort, wo es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt.

Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht. Es handelt sich mit dem unter Ziff. 1 benannten Adressatenkreis um einen klar abgrenzbaren Personenkreis, bei dem es derzeit nachweislich vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt. Insbesondere wurde seit dem 11.10.2021 bis zum 21.10.2021 bei 48 Personen, die eine unter Ziff. 1 benannten Schulen besuchen bzw. dort tätig sind, das Corona-Virus (SARS-CoV-2) mittels PCR-Test nachgewiesen. Konkret sind 11 von 44 Schulen im Altmarkkreis Salzwedel betroffen. Durch entsprechendes Quarantänemanagement konnte zunächst noch vermieden werden, ganze Klassenverbände unter Quarantäne zu stellen. Zwischenzeitlich wurde es aufgrund des diffusen und erhöhten Infektionsgeschehens notwendig, für 3 komplette Klassenverbände Quarantäne auszusprechen.

Bezogen auf die Fallzahlen in den letzten 7 Tagen im Altmarkkreis (Stand 21.10.2021) stellt sich die Situation bezogen auf unter 18jährige Personen wie folgt dar: Unter den 123 Fällen der letzten 7 Tagen im Altmarkkreis (Stand 21.10.2021) sind 45 unter 18jährige Personen. Dies entspricht einem Prozentsatz von ca. 36,5 %.

Das erhöhte Infektionsgeschehen spiegelt sich ferner in der 7-Tage-Inzidenz wieder. Seit dem 09.10.2021 ist der Wert von 35 im Altmarkkreis Salzwedel überschritten. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Datum	7-Tage-Inzidenz
09.10.2021	39,9
10.10.2021	44,7
11.10.2021	44,7
12.10.2021	46,0
13.10.2021	53,2
14.10.2021	70,1
15.10.2021	72,6

16.10.2021	85,0
17.10.2021	108,8
18.10.2021	107,6
19.10.2021	107,6
20.10.2021	133,0
21.10.2021	148,8

II.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a IfSG.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 3 ZustVO IfSG i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 GDG LSA für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, vorliegend für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im entsprechenden Sinn, § 2 Nr. 1 IfSG.

Zu 2.

Die Anordnungen zur erweiterten Testpflicht für den unter Ziff. 1 benannten Adressatenkreis beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a IfSG IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Insbesondere kann der Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Behörde notwendige zur aktuellen Eindämmungsverordnung abweichende oder ergänzende Schutzmaßnahmen treffen. Gemäß § 28a IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein:

- die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG und
- die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder die Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs, § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG

Nach § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV dürfen die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal das Schulgelände bereits derzeit grundsätzlich nur betreten, wenn sie sich zweimal in der Woche an den Schulen mittels Selbsttests testen bzw. die entsprechenden qualifizierten Selbstauskünfte bzw. eine entsprechende Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV beibringen. Ausgenommen sind ferner die Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen oder die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesennachweises sind, sofern sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.

Dieses in der 14. SARS-CoV-2-EindV festgelegte Maß an Testungen wird insbesondere für die ersten 14 Tage nach den Herbstferien für nicht ausreichend erachtet. Diese Annahme begründet sich einerseits auf dem unter Ziff. I. dargestellten Infektionsgeschehen an den benannten Schulen. Andererseits ist zu erwarten, dass viele die kommenden Herbstferien für Ausflüge und Urlaube nutzen werden. Mithin ist nach den Schulferien aufgrund der Reisetätigkeit mit einer erhöhten Gefahr des Eintrags des SARS-CoV-2-Virus zu rechnen, sodass insbesondere durch Reiserückkehrer eine verstärkte Testung

erforderlich ist. Hinzukommt, dass für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren derzeit keine Impfe mpfehlung besteht und auch ein Großteil der älteren Schülerinnen und Schüler bisher nicht geimpft ist. Durch die vermehrte Testung soll die schnelle Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen verhindert werden, sodass erneute Schulschließungen vermieden werden können.

Die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben sich daher, in der ersten Unterrichtswo che nach den Herbstferien (01.11. bis 05.11.2021) täglich und in der zweiten Unterrichtswoche nach den Herbstferien (08.11. bis 12.11.2021) an drei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und un mittelbar nach Betreten des Schulgeländes zu testen. Dazu wird den Schulen eine hinreichende An zahl an Selbsttests zur Verfügung stellen.

Zum Schulpersonal gehören insbesondere:

- Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher an Landesschulen, pädagogische Fachkräfte, kirchliche Lehrkräfte aufgrund von Gestellungsverträgen, Studienreferendarinnen und Studienreferen dare,
- Schulassistentinnen und Schulassistenten, Assistentinnen und Assistenten aus dem Programm PAD,
- Begleitpersonen bei Schülerbeförderung, Inklusionsbegleiter und Inklusionsbegleiterinnen, notwendige Sprach- und Integrationsmittlerinnen/-mittler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ, Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem Programm „Teach first“, Schulsozialar beiterinnen und Schulsozialarbeiter,
- Hausmeisterinnen und Hausmeister, Schulsekretärinnen und Schulsekretäre, Schulverwal tungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, technische Assistentinnen und Assisten ten.

Die konkrete Ausgestaltung der Testung obliegt der jeweiligen Schulen unter Berücksichtigung der Vorgaben in dieser Allgemeinverfügung. Der Selbsttest soll vor Ort durchgeführt werden. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Personensorgeberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um diese dann zu Hause unmittelbar vor Antritt des Schulweges mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

Ohne Testung mit negativem Testergebnis bzw. vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes ist der Zutritt grundsätzlich zu versagen. Die Testpflicht gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.

Aufgrund einer Vielzahl an Personenkontakten sowie der räumlichen und übrigen Rahmenbedingun gen im Schulbetrieb besteht eine erhöhte Gefahr, dass sich eine größere Gruppe mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Die durchgängige Umsetzung der Hygienekonzepte stellt besonders für jün gere Schulkinder eine besondere Herausforderung dar. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation eine Ausweitung der Testpflicht an den benannten Schulen.

Die Zutrittsregelung ist als Auflage für die Fortführung des Schulbetriebs nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes eine geeignete Maßnahme, um den Eintrag des Virus in die Schulen ins besondere nach den Herbstferien zu verhindern, die Infektionsrisiken in den Schulen zu verringern und schließlich Neuinfektionen zu vermeiden. Durch die Zutrittsregelung soll vermieden werden, dass nachweislich infizierte – asymptomatische – Personen am Schulunterricht teilnehmen und in der Schule andere Personen anstecken.

Diese Auflage ist erforderlich. Ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel, um dieses Infektionsrisiko zu vermeiden, besteht nicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt keine gleich wirksame Maßnahme in diesem Sinne dar. Die Zutrittsregelung und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unterscheiden sich in ihrer Wirkungsweise und ergänzen sich. Während durch die mit der Zutrittsregelung verbundenen Testung, zumindest Personen mit einer hohen Viruslast, der Kontakt zu anderen Personen in der Schule verhindert wird, werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen und das Risiko der Weiterverbreitung des Virus beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes verringert. Das Betreten des Schulgeländes durch infizierte Personen kann durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung hingegen nicht verhindert werden.

Schließlich ist die Zutrittsregelung auch angemessen. Einerseits werden die Grundrechte der Schüler und Schülerinnen sowie des Schulpersonals, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, durch die Zutrittsregelung nur wenig beeinträchtigt. Das Schulgelände darf zur Testung bzw. nach entsprechender Testung betreten werden. Kosten für die getestete Person entstehen nicht. Andererseits erfüllt der Staat seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art 1. Abs. 1 GG, indem er Gesundheit und Leben der anwesenden Personen in den Schulen vor Neuinfektionen schützt und das Infektionsgeschehen eindämmt. Außerdem kann die Zugangsregelung dazu beitragen, den Präsenzunterricht aufgrund des – durch die Zugangsregelung – geringeren Infektionsrisikos zu ermöglichen bzw. Schließungen von Schulen zu vermeiden, wodurch das Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler gestärkt wird.

Die Testergebnisse werden durch die Schulen dokumentiert. Die Dokumentation ist nach drei Wochen nach der jeweiligen Testung zu löschen oder zu vernichten. Hierdurch soll die Organisation der Zutrittsregelung ermöglicht und die gegebenenfalls notwendige Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter gewährleistet werden.

Personen, bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, haben das Schulgelände zu verlassen. Die Schulleitung hat, sofern nach einer Selbsttestung von einer positiv getesteten Person oder deren Personensorgeberechtigten keine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) veranlasst wird, die zuständige Gesundheitsbehörde über das Testergebnis zu informieren.

Von einer Anhörung der durch die Allgemeinverfügung betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten wurde im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen. Zum einen dient das Anhörungsrecht vor allem der Schaffung einer ausreichenden und zutreffenden Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Amtsermittlung und damit einer effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung und zum anderen vor allem dem Schutz der materiellen Grundrechte der Betroffenen. Die durch eine Anhörung eintretende Zeitverzögerung würde zu einer weiteren Ausbreitung des Virus führen, was zu einem Eingriff in überragende Gemeinschaftsgüter, wie das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, führt. Hierdurch würde der Zweck der Allgemeinverfügung, die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen, vereitelt werden. Vorliegend ist damit zu rechnen, dass eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führt.

Zu 3.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Zu 4.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu 5.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit möglich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Altmarkkreis Salzwedel ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden können. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.